



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 21. August 2018**

23.	Kanalisation	188
23.00.	Behörden, Institutionen	
23.03.50.	Verbandsanlagen Zweckverband Kläranlage VSFM, Volketswil Statutenrevision, Vernehmlassungsentwurf Stellungnahme, Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Statutenrevision des Zweckverbands Kläranlage VSFM**

Die aktuellen Statuten des Zweckverbands Kläranlage Volketswil-Schwerzenbach-Fällanden-Maur (VSFM) müssen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes revidiert werden.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 lädt die ARA-Kommission die Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung der ersten Fassung der revidierten Zweckverbandsstatuten ein. Der Statutenentwurf basiert weitestgehend auf den Musterstatuten des Kantons Zürich und lehnt sich inhaltlich stark an die geltenden Statuten an. Die für die Revision massgebenden Eckpunkte sind im Kommissionsbeschluss vom 18. Juni 2018 (ad acta) detailliert festgehalten.

**Inhalt der Revision**

Zusammenfassend sind folgende wesentlichen Anpassungen vorgenommen worden:

<b>Allgemein</b>
Diverse Artikel wurden leicht umformuliert und neu arrangiert (z.B. Verschiebung von Artikeln).
Neu (vorher nicht) geregelt ist der Beitritt neuer Gemeinden (Urnenabstimmung in allen Vertragsgemeinden; einstimmiger Entscheid nötig).
<b>Organe</b>
Ein Organ ist die RPK. Eine Erweiterung der Befugnisse in eine GRPK wird als nicht nötig erachtet (Art. 6).
Publikationsorgan: neu ist ausschliessliches Publikationsorgan die Internetseite des Zweckverbands (Art. 11)
Zeichnungsberechtigung, neu: neben der ordentlichen Befugnis kann die ARA-Kommission die Zeichnungsberechtigung in begrenztem Umfang delegieren (Art. 24)
<b>Entscheide</b>
Über Vorlagen wird in den Verbandsgemeinden per Urnenabstimmung entschieden. Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit Gemeinden zustimmt. Grundlegende Änderungen der Statuten benötigen Einstimmigkeit.
Urnenabstimmungen sind nötig zu Statutenänderungen, Kündigung Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands (Art. 16)

<b>ARA-Kommission</b>
Neu müssen alle Mitglieder der ARA-Kommission ihre Interessensbindungen offen legen; diese werden veröffentlicht (Art. 21)
Finanzbefugnisse: grundsätzlich unverändert. Neu ist festgelegt, dass die ARA-Kommission Liegenschaften des Finanzvermögens veräussern oder Investitionen darin tätigen kann, beides bis zu maximal Fr. 100'000.-.
Stellung der Gemeinde Volketswil: bisher de facto Vetorecht (alter Art. 17), ist neu aufgehoben (Art. 26)
<b>RPK</b>
Zusammensetzung unverändert: Je ein Mitglied der RPK jeder Verbandsgemeinde sitzt in der RPK ein.
Neu: die Mitglieder müssen ebenfalls ihre Interessensbindungen offen legen.
Aufgaben sind genauer umschrieben, aber inhaltlich unverändert.
<b>Prüfstelle</b>
Wird neu eingeführt (Art. 32). ARA-Kommission und RPK beschliessen Prüfstelle gemeinsam (Art. 33)
<b>Aufgaben der Verbandsgemeinden</b>
Neu sind präzisere Haftungsbestimmungen (Art. 39, gemäss Musterstatuten). Das Verhältnis, nach dem die Verbandsgemeinden haften, soll definiert werden. Die Verbandsgemeinden haften neu auch für Fremdmittelschulden; damit ist die Fremdmittelfähigkeit gesichert. Die Formulierung von Art. 39 Abs. 3 (Haftung, Haftungsanteil der Gemeinden) ist noch offen. Aktuelle Formulierung; «Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen». Die ARA-Kommission wird sich an der nächsten Sitzung mit dieser Frage auseinandersetzen und festlegen, welche der beiden Varianten zur Anwendung gelangt.
<b>Verbandshaushalt</b>
Neu hat der Zweckverband einen Haushalt mit Bilanz (Art. 42 ff). Frühestens per 1.1.2019, spätestens per 1.1.2022 Verwaltungs-, Finanzvermögen. Kann Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen. Budgetprozess definiert. Den Verbandsgemeinden werden jährlich die Unterlagen geliefert, um die Beiträge in die Jahresrechnungen aufnehmen zu können.
Finanzierung unverändert.

### Zeitplan

	<i>durch</i>	<i>Termin</i>
Stellungnahme der Verbandsgemeinden zur Statutenrevision	Gemeinderat	30. September 2018
Verabschiedung des überarbeiteten Entwurfs zuhanden der kantonalen Vorprüfung	ARA-Kommission	November 2018
Verabschiedung von Bericht und Antrag der revidierten Statuten an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden	Gemeinderat	März 2019
Urnenabstimmung	Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden	September 2019
Einführung der neuen Statuten	ARA-Kommission	1. Januar 2020

### Rechtliches

Gemäss § 70 GG beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person.

### Antrag

Der Vorsteher des Ressorts Tiefbau und Werke beantragt dem Gemeinderat, den Entwurf der revidierten Statuten des Zweckverbands Kläranlage VSFM ohne Änderungsanträge zu genehmigen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf der revidierten Statuten des Zweckverbands Kläranlage VSFM wird ohne Änderungsanträge genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Zweckverband Kläranlage VSFM, Sekretariat, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
  - Gemeinderat Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach
  - Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
  - Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
  - Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, per Extranet
  - Leiter Abteilung Tiefbau und Werke, per E-Mail
  - 23.00.
  - 23.03.50.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni  
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 24. August 2018